|  |
| --- |
|  |
| **Vertrag zur Abtretung des ökologischen Mehrwert „Zertifikat“** |
|  |
| zwischen |
|  |
| **Max Muster, Musterweg 12, 8272 Ermatingen** |
|  |
| - nachfolgend Produzent genannt - |
| und |
| **Politische Gemeinde Ermatingen, Technische Gemeindewerke, Hauptstrasse 88, 8272 Ermatingen** |
|  |
|  |
| - nachfolgend Lieferant/Händler genannt - |
| betreffend |
|  |
| Befristete Übertragung der Vermarktungsrechte der in das öffentliche Stromnetz des örtlichen Verteilnetzbetreibers eingespeisten Energie der nachfolgenden Produktionsanlage: |
|  |
| Produktionsart: | Photovoltaik |
| Anlagenstandort: | Musterweg 12, 8272 Ermatingen |
| Messpunktnummer: | wird vom EW ausgefüllt |
| Nennleistung [kW] | 15 [kW] |
| max. zulässige Nennleistung | +/- 10% |
| örtlicher Verteilnetzbetreiber: | EW Ermatingen |
| Inhaltsverzeichnis1. Präambel 22. Vertragsgrundlagen 23. Vertragsbestimmungen 24. Rechtsnachfolge 35. Vertragsdauer 36. Ordentliche Kündigung 3 |

|  |
| --- |
| 1. Präambel |
|  |
| 1.1 | Die Vergütung der physisch eingespeisten Energie *(Graustrom)* in das öffentliche Stromnetz des örtlichen Verteilnetzbetreibers ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. |
|  |
| 1.2 | Der Produzent ist ein unabhängiger Produzent gemäss Artikel 7 Energiegesetz und produziert elektrische Energie durch die Nutzung erneuerbarer Energien.Er ist Inhaber sämtlicher Rechte der Energie, welche an dieser Anlage produziert wurde. |
|  |
| 1.3 | Beim ökologischen Mehrwert *(Zertifikat)* handelt es sich um den Mehrwert, den ökologisch produzierter Strom aus erneuerbaren Energien gegenüber konventionell produziertem, aus nicht erneuerbaren Energien sowie dem rein physisch betrachteten Strom *(Graustrom)* aufweist. |
|  |
| 1.4 | Mit dem vorliegenden Vertrag sollen die Vermarktungsrechte des ökologischen Mehrwerts *(Zertifikat)*, der in das öffentliche Stromnetz des örtlichen Verteilnetzbetreibers eingespeisten Energie der hier erwähnten Produktionsanlage, geregelt werden. |
| 2. Vertragsgrundlagen |
|  |
| 2.1 | Grundlage dieses Vertrages sind die vom örtlichen Verteilnetzbetreiber auferlegten und vom Produzenten akzeptierten Anschlussbedingungen *(vgl. EnV Artikel 2)*. |
|  |
| 2.2 | Der Produzent ist verantwortlich, dass die hier erwähnte Produktionsanlage im nationalen Herkunftsnachweissystem *(HKN)* aufgenommen wird *(vgl. EnV Artikel 1d)*. Sämtliche damit in Verbindung stehende Kosten gehen zu Lasten des Produzenten. |
|  |
| 2.3 | Der Produzent tritt den ökologischen Mehrwert *(Zertifikat)* bzw. die Vermarktungsrechte, der in das öffentliche Stromnetz des örtlichen Verteilnetzbetreibers physisch eingespeisten Energie während der Vertragsdauer an den Lieferant/Händler ab. |
|  |
| 2.4 | Der Lieferant/Händler ist berechtigt, den ökologischen Mehrwert *(Zertifikat)* in sein Stromportfolio aufzunehmen und ihn für die Stromkennzeichnung und/oder bei der Vermarktung von Stromprodukten und/oder zum Verkauf an Dritte zu verwenden.  |
|  |
| 2.5 | Grundlage der Mengenermittlung des ökologischen Mehrwert (Zertifikat) bildet die amtlich geeichte Messeinrichtung des örtlichen Verteilnetzbetreibers (Messstellenbetreiber) an der Produktionsanlage; in der Regel das Rücklieferzählwerk mit der Registernummer 2.8.\_\_ *(vgl. VSE-Metering Code, MC, www.strom.ch)*.  |
| 3. Vertragsbestimmungen |
|  |
| 3.1 | Der Lieferant/Händler vergütet, auf Basis der an der Messeinrichtung erfassten physischen Rücklieferung *(Überschussenergie)*, den ökologischen Mehrwert *(Zertifikat)* gemäss aktuell gültigem Preisblatt. |
|  |
| 3.2 | Die Auszahlung erfolgt in der Regel mit der normalen Rechnungsstellung für die Netznutzung, Sonstige Abgabe, Energiebezug und Energierücklieferung *(Graustrom)*, jedoch mindestens einmal jährlich. |
|  |
| 3.3.1 | Voraussetzung für die Auszahlung ist, dass der Produzent alles ihm zumutbare unternommen hat, damit die hier erwähnte Produktionsanlage durch den zuständigen Auditor *(von 0.6 kW bis und mit 30kW = örtliche Verteilnetzbetreiber, ab über 30kW = akkreditierter Auditor der swissgrid ag)* problemlos beglaubigt und im nationalen Herkunftsnachweis-System *(HKN-System)* aufgenommen werden kann. |
|  |
| 3.3.2 | Falls Ziffer 3.3.1 nicht zutrifft, behält sich der Lieferant/Händler das Recht vor, die Auszahlung zu verweigern oder bis zur definitiven Aufnahme im HKN-System zurückzustellen bis hin zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages. |
|  |
| 3.4.1 | Der Produzent ist gesetzlich verpflichtet, den in diesem Vertrag abgetretenen ökologischen Mehrwert *(Zertifikat)* an keinen Dritten zu veräussern. |
|  |
| 3.4.2 | Handelt der Produzent nachweislich widerrechtlich der Ziffer 3.4.1, fordert der Lieferant/Händler alle bisher getätigten Auszahlungen, längstens für die vergangenen fünf [5] Jahre ab bekanntwerden der wiederrechtlichen Handlung, vom Produzenten zurück.Vorbehalten bleibt die zusätzliche Verrechnung aller in diesem Zusammenhang stehenden Aufwendungen des Lieferanten/Händlers. Eine sofortige und fristlose Vertragsauflösung ist obligatorisch. |
|  |
| 3.5.1 | Erweitert oder reduziert der Produzent die hier erwähnte Stromerzeugungsanlage um mehr als +/-10%, wird dem Produzenten ein neuer Vertrag, mit den revidierten Anlagenkennzahlen und den dann gültigen Bestimmungen unterbreiten. |
|  |
| 3.5.2 | Akzeptiert der Produzent die Bedingungen des neuen Vertrages, gehen sämtliche Rechte und Pflichten mit Inbetriebnahme der erweiterten oder reduzierten Stromerzeugungsanlage nahtlos über. |
|  |
| 3.5.3 | Akzeptiert der Produzent die Bedingungen des neuen Vertrages nicht, endet das Vertragsverhältnis automatisch und fristlos mit Inbetriebnahme der erweiterten oder reduzierten Stromerzeugungsanlage. |
|  |
| 3.5.4 | Überschreitet die erweiterte Stromerzeugungsanlage, unabhängig von Ziffer 3.5.1, eine Wechselrichter-Ausgangsseitige *(Summe aller angeschlossenen Wechselrichter)* maximale Nennleistung von über 30 kW, so erfolgt eine automatische fristlose Kündigung dieses Vertrages *(vgl. Bedingungen im aktuellen Preisblatt für Rücklieferung)*.  |
|  |
| 3.6 | Wechselt bzw. erhält der Produzent während der Vertragslaufzeit die Zusage der Einspeisevergütung *(nicht Einmalvergütung)* durch die „Stiftung Kostendeckende Einspeisevergütung“ *(KEV)*, so endet dieses Vertragsverhältnis automatisch und fristlos mit dem Stichtag der definitiven Aufnahme in das Einspeise-Vergütungsmodell der KEV. |
|  |
| 4. Rechtsnachfolge |
|  |
|  | Dieser Vertrag kann an allfällige Rechtsnachfolger beider Parteien übertragen werden, sofern der jeweilige Rechtsnachfolger die Bestimmungen dieses Vertrages vollumfänglich übernimmt.Die jeweils andere Partei ist über die bevorstehende Rechtsnachfolge frühzeitig schriftlich zu informieren. |
| 5. Vertragsdauer |
|  |
|  | Dieser Vertrag tritt mit Datum der Unterschrift der hier erwähnten Stromerzeugungsanlage in Kraft.Er dauert bis am 31.12.2024. Der Vertrag wird stillschweigend um ein weiteres Jahr verlängert, falls von keiner Vertragspartei eine ordentliche Kündigung gemäss Ziffer 6 dieses Vertrages erfolgt.Ausnahmen bilden die fristlosen Sonderkündigungsrechte der Ziffern 3.3.2, 3.4.2, 3.5.3, 3.5.4,3.6 und 3.7. |
| 6. Ordentliche Kündigung |
|  | Dieser Vertrag kann von jeder Vertragspartei unter Beachtung einer Kündigungsfrist von zwei [2] Monaten per 31.12. eines Jahres schriftlich gekündigt werden. |
|  |
| *Dieser Vertrag wird in zwei [2] Exemplaren ausgefertigt und von den Parteien unterzeichnet; je ein [1] Exemplar zu Handen jeder Vertragspartei.* |
|  |
| **Produzent** | **Lieferant/Händler** |
| ..................................... |  | ..................................... | ..................................... |
| Max Muster |  | *Der Gemeindepräsident* | *Der Gemeindeschreiber* |
|  |  |  |  |
| Ermatingen*, …………………..* | *Ermatingen, …………………..* |